

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.01.2019 der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse der Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern auf die Große Kreisstadt Rastatt

zwischen

der Gemeinde Au am Rhein,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart,

der Gemeinde Bietigheim,

vertreten durch Herrn Willi Renkert, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Constantin Braun

der Gemeinde Durmersheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Augustin,

der Gemeinde Elchesheim-Illingen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Spiegelhalder,

der Gemeinde Iffezheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Schmid,

der Gemeinde Muggensturm,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Späth,

der Gemeinde Ötigheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Kiefer,

der Gemeinde Steinmauern,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Siegfried Schaaf,

sowie

**der Großen Kreisstadt Rastatt,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch**

Vorbemerkung

Aufgrund gestiegener Anforderungen an die Aufgaben der Gutachterausschüsse schließen die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern sowie die Große Kreisstadt Rastatt folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab. Damit werden die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusswesens durch die Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 ff. BauGB auf die Stadt Rastatt neu geregelt, die mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet. Damit soll im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit das Ziel erreicht werden, die Anforderungen fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO (Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch - Gutachterausschussverordnung - vom 11. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2017), sowie auf der Grundlage des § 25 GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015).

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern - im Weiteren: Die Beteiligten - übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192 – 197 BauGB in vollem Umfang auf die Große Kreisstadt Rastatt - im Weiteren: Die Stadt Rastatt - (Delegation).
2. Die Stadt Rastatt erfüllt anstelle der Beteiligten die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Rastatt über.

§ 2 Erfüllung der Aufgaben

1. Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)
 - c) Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO)
 - d) Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)
 - e) Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)
 - f) Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)
 - g) Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

2. Die Stadt Rastatt stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.
3. Die Stadt Rastatt gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben entstehen.
4. Die Beteiligten stellen die Stadt Rastatt im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
5. Die Beteiligten und die Stadt Rastatt beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
6. Die Stadt Rastatt erfüllt die Aufgaben in ihren Amtsräumen.

§ 3 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben

1. Die Beteiligten führen den Abschluss der Kaufpreissammlungen (wenn vorhanden), am Tag vor der Aufgabenübertragung aus.
2. Bereits bei den Beteiligten oder bei der Stadt Rastatt beauftragte Verkehrswertgutachten oder sonstige Wertermittlungen sollen spätestens am Tag vor der Aufgabenübertragung abgeschlossen sein.

3. Die Beteiligten stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rastatt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
 - b) Altlasten
 - c) Bodenrichtwertkarten
 - d) Flächennutzungsplan
 - e) Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.)
 - f) Höhenlinien
 - g) Orthofotos
 - h) Schutzgebiete
 - i) Karten zu kommunalen Satzungen (Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete etc.)
4. Die Beteiligten ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rastatt kostenfrei den Zugriff auf alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Bauakten
 - b) Baulisten
 - c) Daten über den Erschließungszustand von Straßen
 - d) Daten zum Denkmalschutz
 - e) Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen)
 - f) Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - g) Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren
 - h) Einwohnermelddaten
5. Die Beteiligten tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden.

6. Die bisherigen Bestellungen von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern durch die Beteiligten sind mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu widerrufen.
7. Weitergehende Regelungen werden in einer Geschäftsordnung aufgeführt, welche vom Gutachterausschuss beschlossen wird. In dieser sind konkrete Handlungsanweisungen für die Beteiligten und die Geschäftsstelle des Gutachterausschuss beschrieben.

§ 4 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

1. Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Rastatt ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung:

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Rastatt
Kurzform: Gutachterausschuss Stadt Rastatt

2. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim, Steinmauern sowie der Stadt Rastatt.

§ 5 Bestellung Vorsitz und Gutachter/innen

1. Gemäß § 192 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 GuAVO bestellt der Gemeinderat der Stadt Rastatt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses auf Vorschlag der Stadt Rastatt.

2. Die Beteiligten und die Stadt Rastatt benennen gemäß § 192 Abs. 3 BauGB in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Rastatt zu ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten und die Stadt Rastatt berechtigt sind, pro angefangene 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner, je eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
3. Dazu sollen nach Möglichkeit aus folgenden Tätigkeitsfeldern weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden:
 - a) Das Liegenschaftskataster führende Stelle (Landratsamt)
 - b) Ortsansässiges Wohnungsunternehmen
 - c) Landwirtschaftlicher Bereich
 - d) Sachverständige oder Sachverständiger der Bauschadensbewertung
 - e) Sachverständige oder Sachverständiger der Immobilienbewertung
 - f) Ortsansässige Kreditinstitute (Immobilienabteilungen)
4. Aus dem Kreis der nach Absatz 2 bestellten Gutachterinnen und Gutachter werden zwei Gutachterinnen oder Gutachter als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden bestellt. Die Benennung erfolgt zum einen durch die Beteiligten und zum anderen durch die Stadt Rastatt.
Darüber hinaus kann die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses ebenfalls als Stellvertretung bestellt werden.
5. Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin oder ehrenamtlicher Gutachter zu bestellende Bedienstete oder Bediensteter des Finanzamtes und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung obliegt nach § 2 Abs. 2 GuAVO der zuständigen Finanzbehörde.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Rastatt eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung:

**Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss
bei der Großen Kreisstadt Rastatt**
Kurzform: Geschäftsstelle Gutachterausschuss Stadt Rastatt

§ 7 Pflichten der Stadt Rastatt

1. Die Stadt Rastatt gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 ff. BauGB in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
2. Sollten einzelne Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht abgeschlossen sein, so gehen diese nach Absprache mit dem Gutachterausschuss der Stadt Rastatt auf den neugeschaffenen Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Rastatt über.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

1. Bei der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf die Stadt Rastatt handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.

2. Die Stadt Rastatt verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Rastatt verpflichtet sich weiter eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Beschäftigten sicherzustellen.
3. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen obliegen der Stadt Rastatt.

§ 9 Ausdehnung des Satzungsrechts

1. Die Stadt Rastatt kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Satzungen erlassen, die auch für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
2. Die Beteiligten und die Stadt Rastatt sind sich einig, dass die Stadt Rastatt das Recht aus dem ersten Absatz durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter dem ersten Absatz genannten Satzungen.
3. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre entsprechenden Gutachterausschussgebührensatzungen mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 10 Kostenerstattung

1. Die Stadt Rastatt führt einen Nachweis über Gebühreneinnahmen für Verkehrswertgutachten und andere Wertermittlungen, gebührenpflichtige Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerten, Verkaufserlöse der Grundstücksmarktberichte und Bodenrichtwertkarten sowie aller sonstigen Einnahmen.

2. Die der Stadt Rastatt für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, werden der Stadt Rastatt durch die Beteiligten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Beteiligten sowie der Stadt Rastatt zur Gesamteinwohnerzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Stadt und Gemeinden. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO. Siehe hierzu **Anlage 1**.
3. Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten bilden dabei insbesondere:
 - a) Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten
 - b) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 GuAVO.
 - c) Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen
 - d) Die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltungsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten
 - e) Notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Gutachtenerstellung, Veröffentlichung der Bodenrichtwertkarten)
4. Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Stadt Rastatt geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle von Einelnachweisen werden einzelne Personal- und Sachkosten mit Pauschalwerten angesetzt, die in Anlehnung an den Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement aus 50670 Köln ermittelt wurden. Diese Kosten sind in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen. Eine Beispielabrechnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

5. Bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Stadt Rastatt eine Abrechnung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Kosten. Die Erstattung des sich aus der Abrechnung ergebenen Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung.
6. Die Stadt Rastatt ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres, von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den nach den Absätzen 3 bis 5 zu leistenden Kostenersatz zu erheben.
7. Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 11 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Gemeinden oder der Stadt Rastatt, schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Kündigungsgründe angegeben werden.
3. Das Recht zur außenordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) unberührt.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
2. In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Stadt Rastatt eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.
3. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Beteiligten und die Stadt Rastatt haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 1. April 2019, rechtswirksam.

§ 15 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zehnfach ausgefertigt. Die Beteiligten, die Stadt Rastatt sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Rastatt, den 14. Februar 2019

Gemeinde Au am Rhein	gez. Veronika Laukart, Bürgermeisterin
Gemeinde Bietigheim	gez. Willi Renkert, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Durmersheim	gez. Andreas Augustin, Bürgermeister
Gemeinde Elchesheim-Illingen	gez. Rolf Spiegelhalder, Bürgermeister
Gemeinde Iffezheim	gez. Christian Schmid, Bürgermeister
Gemeinde Muggensturm	gez. Dietmar Späth, Bürgermeister
Gemeinde Ötigheim	gez. Frank Kiefer, Bürgermeister
Gemeinde Steinmauern	gez. Siegfried Schaaf, Bürgermeister
Stadt Rastatt	gez. Hans Jürgen Pütsch, Oberbürgermeister

Anlage 1
Abrechnung Gemeinsamer Gutachterausschuss

Einnahmen	
Erstattung Verkehrswertgutachten und andere Wertermittlungen	
Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerte	ab voraussichtlich 2021
Verkaufserlöse der Grundstücksmarktberichte und Bodenrichtwertkarten	ab voraussichtlich 2021
Sonstige Einnahmen	
Gesamteinnahmen	
Kosten	
Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach KGSt	
Einmalige Kosten zum Kauf von Software	
Aufwandsentschädigungen ehrenamtliche Gutachterinnen und Gutachter sowie Erstattung Kilometergeld	
Sonstige Kosten auf Einzelnachweis	
Gesamtkosten	
Ergebnis	
Gesamtkosten	
Gesamteinnahmen	
Ergebnis	
Kostenanteil für Mustergemeinde	0,13
Kosten für Mustergemeinde	XX.XXX,XX Euro

Anlage 2

Abrechnung Gemeinsamer Gutachterausschuss

				Arbeitsplatzkosten		
	Entgelt- gruppe	Personalkosten (für 1,0 Stellen)	Anzahl	Personal- kosten	Sach- kosten	Gemein- kosten
Ingenieur	E11	78.400 €	1	78.400 €	9.700 €	15.680 €
Techniker	E9A	65.000 €	1,5	97.500 €	14.550 €	26.000 €
Verwaltung	E8	54.000 €	0,65	35.100 €	6.305 €	10.800 €
			3,15	211.000 €	30.555 €	52.480 €
Arbeitsplatzkosten				294.035 €		

Genehmigung

Die zwischen den Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern sowie der Großen Kreisstadt Rastatt am 14.02.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse auf die Große Kreisstadt Rastatt wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Die Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung gemäß § 25 Abs. 6 GKZ durch alle an der Vereinbarung Beteiligten öffentlich bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 26. Februar 2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
gez. Majer

Rastatt, den 30. März 2019

Der Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch